



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 3283/25

In der Verwaltungsrechtssache

Frau X

Staatsangehörigkeit: ukrainisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hagemann und andere,
Greitweg 8a, 37081 Göttingen - 90/25 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -,

– Beklagte –

wegen Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 8. August 2025 durch den Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 19. März 2025 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. März 2025, mit dem diese den Folgeantrag als unzulässig abgelehnt und Abschiebungsverbote verneint hat.

Die Klägerin ist ukrainische Staatsangehörige.

Sie verließ im Februar 2016 ihr Heimatland, reiste mit einem litauischen Visum über Polen in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt berichtete sie, dass sie zuletzt in X, Oblast Donezk, zusammen mit ihrer Mutter in deren Eigentumswohnung gelebt habe. Ihre Mutter, eine Tante mütterlicherseits und die Großfamilie lebe noch dort.

...

Sie habe das Land wegen der Situation ihres Mannes verlassen. Er habe psychische Probleme gehabt; durch die Schüsse sei es ihm wieder schlechter gegangen. Sie seien einmal verhaftet worden, weil sie nach der Sperrstunde unterwegs gewesen seien. Bei der Arbeit hätten Menschen einmal randaliert, gegen die Wände geschossen und ihr ins Gesicht geschlagen. Am nächsten Tag sei die Polizei gekommen, aber es sei nichts daraus geworden. Die militärischen Auseinandersetzungen hätten ca. 5 min von zu Hause entfernt stattgefunden. Sie habe sich durch die Situation bedroht gefühlt. Woanders in der Ukraine seien die Leute gegenüber Menschen aus Donezk negativ eingestellt; sie würde als Separatistin behandelt werden.

Sie heiratete einen irakischen Staatsangehörigen.

Am XX.XX.2017 wurde ihre gemeinsame Tochter im Bundesgebiet geboren.

Mit Bescheid vom 7. September 2017 wurde der Asylerstantrag bzw. der Antrag auf internationalen Schutz und auf die Feststellung von Abschiebungsverböten der Klägerin abgelehnt (Ziffer 1.-4.) und die Abschiebung in die Ukraine mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen angedroht (Ziffer 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.). Die Klägerin könne grundsätzlich in den übrigen Regionen der Ukraine internen Schutz finden. Ihre Klage gegen den ablehnenden Bescheid wurde durch Urteil des erkennenden Gerichts vom 10. Juli 2019 abgewiesen (1 A 8337/17).

Am 24. Mai 2023 stellte die Klägerin einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Sie begründete ihren Antrag schriftlich und im Rahmen der Anhörung am 21. Januar 2025 insbesondere unter Verweis auf den Krieg in der Ukraine. Sie könne nicht zurück; auch nicht in die Westukraine, da es dort ebenfalls unsicher sei und sie nur russisch spreche und dies die Sprache des Aggressors sei. Ihr Ehemann und ihre Tochter seien in Deutschland. Ihre Tochter sei hier geboren, bekomme besondere Sprachförderung und spreche mehr Deutsch als Russisch. Wenn sie zurückkehren müsse, würde sie ihre Tochter mitnehmen, aber die Sicherheitslage sei nicht gut. Auch ihre Tante sei mittlerweile in Deutschland, weil ihr Haus in X durch Bomben zerstört worden sei.

Mit Bescheid vom 19. März 2025 lehnte das Bundesamt den Folgeantrag als unzulässig ab (Ziffer 1.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2.). Die Erkenntnisse zur Situation in der Ukraine seien nicht neu; zwar habe das Ausmaß des Krieges in der Ukraine zugenommen, es bestehe jedoch weiterhin die Möglichkeit der inländischen Fluchtalternative in die sicheren westlichen Gebiete der Ukraine. Daher könnten sie nicht in einem weiteren Asylverfahren Berücksichtigung finden. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG lägen nicht vor. Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sei nicht gegeben. Zwar habe sich die Lage in der Ukraine geändert, allerdings müsse sich die Klägerin weiterhin auf internen Schutz verweisen lassen. Dort könne auch ihr Existenzminimum gesichert werden. Gründe, unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG eine andere Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen, lägen nicht vor. Es müsste sonst ein Bescheid mit gleicher Tenorierung ergehen. Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedürfe es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG nicht. Die erlassene Abschiebungsandrohung sei weiter gültig und vollziehbar.

Mit Schreiben vom 31. März 2025 hat die Klägerin Klage erhoben und um Eilrechtsschutz nachgesucht. Sie bezieht sich zur Begründung auf den aktenkundigen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren und ergänzt: Sie verstehe zwar Ukrainisch, spreche aber nur Russisch. Es genüge die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung für die Eröffnung eines weiteren Asylverfahrens. In der Ukraine lebe derzeit nur noch eine Mutter und eine Schwester der Klägerin. Sie hielten sich in Donezk und Umgebung auf. Sie müssten immer wieder ihren Aufenthaltsort wechseln, die Versorgungslage sei schlecht. Internen Schutz könne sie nicht erlangen, da sie die ukrainische Sprache nicht spreche und keine soziale Anbindung habe. Die Klägerin und ihr Ehemann lebten zudem in einer familiären Gemeinschaft mit der gemeinsamen Tochter. Dem Ehemann sei am 30. Mai 2024 – also nach bestandskräftiger Ablehnung des Erstantrags – eine Aufenthaltserlaubnis nach

§ 25b AufenthG erteilt worden. Sie legt dazu den bis zum 29. Mai 2025 gültigen Aufenthaltstitel des Ehemanns vor. Sie seien noch verheiratet, lebten aber seit 2020 getrennt und wollten sich scheiden lassen. Die 2017 geborene Tochter lebe bei der Klägerin; sie übten zusammen das Sorgerecht aus, der Vater habe regelmäßig Umgang. Die deutschen Behörden gingen davon aus, dass die Tochter die irakische Staatsangehörigkeit habe. Die Klägerin bemühe sich auch um einen ukrainischen Pass. Der Folgeantrag der Tochter sei mit Bescheid vom 22. November 2023 als unzulässig abgelehnt worden. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG in Ableitung von ihrem Vater sei in Vorbereitung.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 19. März 2025 aufzuheben;
2. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, das Bestehen von Abschiebungsverboten zu Gunsten der Klägerin hinsichtlich der Ukraine festzustellen und den Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.
3. weiter hilfsweise, festzustellen, dass eine Abschiebung der Klägerin aufgrund der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 7. September 2017 (6667200-166) in Verbindung mit dem Bescheid der Beklagten vom 19. März 2025 (10150467-166) nicht erfolgen darf.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und hält an dieser auch nach dem stattgebenden Beschluss im Eilverfahren vom 16. April 2025 (Az. 1 B 3284/25) fest. Die Eskalation des Ukrainekrieges sei für sich genommen nicht ausreichend, um im Rahmen einer abstrakten Betrachtung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer günstigeren Entscheidung zu gelangen. Denn die Klägerin müsse sich in jedem Fall auf die Möglichkeit der inländischen Fluchtalternative in die sicheren westlichen Gebiete der Ukraine verweisen lassen. Schon aus diesem Grund komme sie nicht zu dem Ergebnis, dass eine günstigere Entscheidung für die Klägerin möglich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Berichterstatter nach Übertragung des Rechtsstreits durch Beschluss vom 4. August 2025 als Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO) und im Einverständnis

der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entscheidet, hat Erfolg.

Der Hauptantrag ist zulässig und begründet.

Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Rahmen eines Folgeantrags, die nach aktueller Rechtslage als Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ergeht, ist mit der Anfechtungsklage anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4.16 –, juris Rn. 16). Der Hauptantrag richtet sich ferner gegen die Feststellung in Ziffer 2. des Bescheides, wonach keine Abschiebungsverbote bestehen.

Der Bescheid vom 19. März 2025 ist in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids verfügte Unzulässigkeitsentscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist dann, wenn ein Ausländer – wie hier – nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Mit der Neufassung des § 71 AsylG hat der Gesetzgeber den ursprünglichen Verweis auf die Regelungen zum Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG aufgegeben und die Tatbestandsvoraussetzungen an die unionsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 40 der Asylverfahrensrichtlinie angeglichen. Die Tatbestandsvoraussetzung des § 71 AsylG für die Annahme eines zulässigen Folgeantrags sind weiter als die in § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG geregelten Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (Vgl. dazu Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung, BT-Drs. 20/9463, S. 58 f.).

Wird der Folgeantrag auf neue Elemente oder Erkenntnisse gestützt, ist der Antrag zunächst daraufhin zu prüfen, ob im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Nur wenn im Vergleich

zum ersten Antrag auf internationalen Schutz tatsächlich solche neuen Elemente oder Erkenntnisse vorliegen, ist weiter zu prüfen, ob diese neuen Elemente oder Erkenntnisse erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist (vgl. EuGH, Urt. v. 10.6.2021 – C-921/19 –, InfoCuria Rn. 36 f.; Urt. v. 8.2.2024 – C-216/22 –, InfoCuria Rn. 30 f.; Dickten, in: BeckOK AuslR, 44. Ed. 1.10.2024, AsylG § 71 Rn. 16).

Neue Elemente und Erkenntnisse sind zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden, wenn die Tatsachen und Umstände erst nach der Entscheidung im Asylverfahren eingetreten sind oder die Tatsachen und Umstände bereits im Asylverfahren vorlagen, dem Bundesamt aber nicht zur Kenntnis gebracht und daher nicht bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten. Zu den maßgeblichen Elementen zählen der Vortrag des Ausländers und alle ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Unterlagen oder andere Nachweise über sein Alter, seinen Lebenshintergrund und den seiner Familienangehörigen, seine Identität, seine Staatsangehörigkeit, den Ort des vorhergehenden Aufenthalts und des Wohnsitzes, frühere Asylanträge, Reiserouten, Reisedokumente sowie Gründe für den Asylantrag. Erkenntnisse sind Informationen zu der persönlichen Situation oder der Situation im Herkunftsland (vgl. EuGH, Urt. v. 9.9.2021 – C-18/20 –, juris Rn. 44; BT-Drs. 20/9463, S. 59; Dickten, in: BeckOK AuslR, 44. Ed. 1.10.2024, AsylG § 71 Rn. 17a). Die pauschale Behauptung einer Veränderung der Tatsachen und Umstände genügt dabei nicht. Vielmehr bedarf es eines schlüssigen Vortrages des Antragstellers, aus dem sich eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zum Sachverhalt im früheren Asylverfahren tatsächlich ergibt. Dies erfordert wiederum eine substantiierte Darlegung entsprechender Tatsachen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.1991 – 9 C 33.90 –, juris Rn. 13).

Liegen neue Elemente oder Erkenntnisse im dargestellten Sinn vor, ist weiter zu prüfen, ob sie mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung über sein Schutzgesuch beitragen. Für eine „erhebliche Wahrscheinlichkeit“ im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG reicht aus, dass die neuen Elemente und Erkenntnisse für die Beurteilung der Begründetheit eines Folgeantrags relevant sind bzw. maßgeblich erscheinen und deshalb die Möglichkeit einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung besteht. Hingegen ist nicht erforderlich, dass vieles oder gar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine günstigere Entscheidung spricht (BayVGH, Beschl. v. 24.7.2024 – 13a ZB 24.30535 –, juris Rn. 16 f.; VG Berlin, Urt. v. 23.01.2025 – 6 K 294/21 A –, juris Rn. 22). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 51 VwVfG ist eine Änderung der Sach- bzw. Rechtslage bei mehreren selbstständig tragenden Ablehnungsgründen zudem nur dann entscheidungserheblich, wenn sie sich

auf alle Ablehnungsgründe auswirkt (BVerwG, Urt. v. 20.11.2018 - 1 C 23/17 -, juris Rn. 18 ff.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 7.8.2008 – 7 C 7/08 –, juris Rn. 16 ff.).

Vor diesem Hintergrund kann die Maßstabsbildung des Bundesamtes und die eingehende Prüfung der Voraussetzungen des internationalen Schutzes bzw. des Wiederaufgreifens zu Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG im Einzelfall nicht überzeugen. Nach Auffassung des Einzelrichters hat sich die Gefährdungslage in der gesamten Ukraine durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation im Februar 2022 erheblich geändert. Mittlerweile ist die Gefährdung nicht mehr auf die Heimatregion der Antragstellerin begrenzt, sondern betrifft auch die westlichen Regionen, in denen das Bundesamt einen Ort internen Schutz erkennen möchte. Die militärische Eskalation hat dazu geführt, dass die Europäische Union die Massenzustrom-Richtlinie (Richtlinie 2001/55/EG) in Kraft gesetzt hat und darüber eine aufenthaltsrechtliche Perspektive gem. § 24 AufenthG eröffnet wurde. Im asylrechtlichen Bereich haben Verwaltungsgerichte den Vortrag materiell geprüft und teilweise subsidiären Schutz zuerkannt (vgl. z. B. VG Frankfurt (Oder), Gerichtsbescheid v. 28.06.2022 – VG 1 K 409/20 –, juris; VG Berlin, Beschl. v. 17.01.2025 – 39 L 504/24 –, www.asyl.net: M33108 und Urt. v. 26.03.2024 – VG 39 K 345/20 A –, n. V.; VG Stuttgart, Urt. v. 08.12.2022 – 3 K 5395/22 –, juris; ablehnend mit Blick auf die Herkunftsregion Transkarpatien, BayVGH, Urt. v. 08.04.2024 – 11 B 20.30362 –, juris; siehe auch VG Ansbach, Urt. v. 28.08.2024 – AN 4 K 21.30034 –, juris). Auch hinsichtlich der Rückkehrperspektive haben sich die zu erwartenden Lebensumstände durch den Angriff im gesamten Land verändert. Die landesweite erhöhte Gefährdungslage begründet einen Qualitätssprung, der nach Auffassung des Einzelrichters neue Erkenntnisse über die Situation im Herkunftsland darstellt. Diese Erkenntnisse konnte das Bundesamt zum Zeitpunkt der Entscheidung im vorangegangenen Verfahren im Jahr 2017 auch noch nicht haben. Die neuen Elemente sind relevant bzw. maßgeblich für die Prüfung der drohenden Gefahren bei einer Rückkehr in die Ukraine. Sie tragen nach Einschätzung des Einzelrichters mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer günstigeren Entscheidung bei, unabhängig von der Frage, ob die Ausführungen der Klägerin tatsächlich zu einem Schutzanspruch führen. Sofern das Bundesamt bei der Zulässigkeit eines weiteren Asylverfahrens und ausführlich auch bei der Frage des Wiederaufgreifens des Verfahrens nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG (S. 3 bis S. 12 des Bescheides) prüft, ob weiterhin die Möglichkeit der inländischen Fluchtalternative bestehe, so verkennt das Bundesamt die Anforderungen des § 71 Abs. 1 i. V. m. § 51 VwVfG. Es ist keine abstrakte Betrachtung der Wahrscheinlichkeit einer günstigeren Entscheidung ausreichend, sondern es bedarf auch der Berücksichtigung der individuellen Umstände der Klägerin. Das Bundesamt scheint irrig davon auszugehen, dass eine „entscheidungserhebliche“ Änderung der Sachlage not-

wendig ist. Dies ist nicht der Fall; die Prüfung der Voraussetzungen internationalen Schutzes und die Frage des internen Schutzes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ist einem weiteren Asylverfahren vorbehalten.

Da das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylG als unzulässig ablehnen durfte, fehlt es auch an einer Grundlage für die Verneinung von Abschiebungsverboten in Ziffer 2. des Bescheids.

Darüber hinaus wird das Bundesamt bei der Fortsetzung des Asylverfahrens zu prüfen haben, ob die (bestandskräftige) Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 7. September 2017 aufzuheben ist, sofern einem (erneuten) Erlass einer Abschiebungsandrohung Belange i. S. v. § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG entgegenstehen würden. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Beschl. v. 15.2.2023 – C-484/22 –, juris Rn. 28) und der Novellierung von § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG müssen die inlandsbezogenen Belange des Kindeswohl, der familiären Belange und des Gesundheitszustands jederzeit berücksichtigt werden, woraus auch zu schließen sein sollte, dass das Bundesamt verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit seiner Abschiebungsandrohung auch nach deren Bestandskraft bis zur Abschiebung weiterhin zu überprüfen (vgl. VG Karlsruhe, Beschl. v. 25.03.2024 – A 8 K 1026/24 –, juris Rn. 44 ff.). Im Sinne einer Absicherung seiner Rechtsposition hat ein Betroffener dann auch die Möglichkeit die Abschiebungsandrohung, aufgrund derer die Abschiebung vollstreckbar ist, zu beseitigen und nicht nur die Aussetzung der Abschiebung durch die Ausländerbehörde zu erwirken (VG München, Urт. v. 26.11.2024 – M 24 K 23.32415 –, juris Rn. 26, 31; a. A. VG München, Beschl. v. 24.8.2023 – M 13 ES 21.32795 –, juris Rn. 72 f.). Der Aufhebungsanspruch ergäbe sich aus § 48 oder § 49 VwVfG (vgl. dazu VG Hamburg, Urт. v. 12.03.2024 – 2 A 3542/22 –, juris Rn. 36 f.). Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG darf seit dem 27. Februar 2024 eine Abschiebungsandrohung nur erlassen werden, wenn der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Dabei ist insbesondere die Situation des Kindes der Klägerin zu berücksichtigen, das zwar nicht Adressat des Bescheides, aber unmittelbar von einer Entscheidung über den Aufenthalt der Klägerin betroffen wäre. Entscheidend ist dabei die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, mithin eine tatsächlich bestehende familiäre Lebensgemeinschaft (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.11.2023 – 13 ME 195/23 –, juris Rn. 7 m.w.N.). Es ist im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu seinen Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in der Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dienen (BVerfG, Beschl. v. 2.11.2023 – BvR 441/23 –, juris

Rn. 23 m.w.N.). Insoweit ist nach derzeitiger Kenntnis der Sach- und Rechtslage eine gemeinsame Abschiebung der Klägerin und ihres Kindes aufgrund der unklaren Staatsangehörigkeit des Kindes fraglich. Zudem würde auch eine Trennung der Tochter der Klägerin vom irakischen Vater drohen, der regelmäßigen Umgang mit dem Kind hat. Der Ehemann und Vater ist selber im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG und könnte diese gem. § 25b Abs. 4 AufenthG auch an die Tochter ableiten. Ein Auseinanderbrechen der seit der Geburt hier im Bundesland bekannten Familienstrukturen könnte das Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung schwer schädigen. Aufgrund des geringen Alters könnte es die gegebenenfalls langfristige räumliche Trennung nur schwer begreifen und verarbeiten. Angesichts der derzeitigen Situation in der Ukraine und der verschiedenen Staatsangehörigkeiten wäre zudem unklar, inwieweit eine Familienzusammenführung überhaupt wieder möglich wäre.

Da der Hauptantrag bereits Erfolg hat, ist über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s.